

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat stimmt dem Zuschussprojekt „Lebensplätze für ehemals wohnungslose Frauen\*“ zu.
2. Dem Sozialdienst Katholischer Frauen\* als Träger des neuen Wohnprojektes Lebensplätze für Frauen\* in der Westendstraße 35 wird auf Antrag ein einmaliger Investitionskostenzuschuss für die Erstausrüstung der Einrichtung i. H. v. maximal 460.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 gewährt.
3. Dem/der zukünftigen Träger\*in des neuen Wohnprojektes Lebensplätze für Frauen\* Am Loferfeld 58 wird auf Antrag ein einmaliger Investitionskostenzuschuss für die Erstausrüstung der Einrichtung i. H. v. maximal 585.000 Euro im Haushaltsjahr 2024 gewährt.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2024 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den laufenden Zuschuss (Zuschussbudget) Lebensplätze für Frauen\* Am Loferfeld 58 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 i. H. v. 523.219 Euro (anteilig 6 Monate) einmalig anzumelden. Für die Folgejahre 2025 ff. sind die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 ff. i. H. v. 1.046.437 Euro dauerhaft anzumelden (Finanzposition: 4707.700.0000.3; Innenauftrag 603900169; Profitcenter 40311500).
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, zur Auswahl des/der Trägers\*in für die Einrichtung Lebensplätze für Frauen\* ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen und das Ergebnis dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
6. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

„Inv.Z. EAK Lebensplätze Am Loferfeld 58“, Unterabschnitt 4707,  
Maßnahmen-Nr. 8040, Rangfolgen-Nr. 015  
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz . bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2023 - 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
(988)	585	0	585		585					
Summe	585	0	585		585					
St. A.	585	0	585		585					

Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Haushaltsjahr 2024 benötigten investiven Mittel i. H. v. maximal 585.000 Euro für die Erstausrüstung der Lebensplätze im Objekt Am Loferfeld 58 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4707.988.8040.2)

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln mittels einmaligen Bescheides i. H. v. maximal 585.000 Euro gewähren. Die Zweckbestimmung (u. a. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

7. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

„Inv.Z. EAK Lebensplätze Westendstraße 35“, Unterabschnitt 4707, Maßnahmen-Nr. 8050, Rangfolgen-Nr. 014 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz . bis 2022	Programmzeitraum 2023 bis 2027 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2023 - 2027	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029 ff.
(988)	460	0	460		460					
Summe	460	0	460		460					
St. A.	460	0	460		460					

8. Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmalig im Haushaltsjahr 2024 benötigten investiven Mittel i. H. v. maximal 460.000 Euro für die Erstausrüstung der Lebensplätze im Objekt Westendstr. 35 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4707.988.8050.1).

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln mittels einmaligen Bescheides i. H. v. maximal 460.000 gewähren. Die Zweckbestimmung (u. a.

die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

9. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2024 (SOZ-024) angemeldet. Der Ressourcenbedarf entspricht nicht den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2024. Die Anmeldung des genehmigten Ressourcenbedarfs weicht i. H. v. 11.144 Euro nach unten ab. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2024.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.